

Amtliche Mitteilung

27.04.2022

Wahlausschreiben

**für die Wahlen der Vertreterinnen und
Vertreter aus der Gruppe der Studierenden
zu Senat, Fachbereichsräten sowie dem
Institutsrat IDiAL der Fachhochschule
Dortmund sowie der Studierenden zur
Vertrauensperson für die Belange
studentischer Hilfskräfte und der
studentischen Vertreterinnen zum
Frauenbeirat**

Gemäß § 7 Wahlordnung hat der Wahlvorstand für den 27.04.2022 folgendes Wahlausschreiben erlassen:

Die Wahl findet elektronisch statt im Zeitraum:

Mittwoch, 15.06.2022 (ab 12 Uhr) bis Mittwoch, 22.06.2022 (12 Uhr).

I.1 Gemäß § 13 HG, der Wahlordnung zur Regelung der Wahlen zu den Organen der Fachhochschule, sind gleichzeitig in einer Wahl die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte sowie die weiblichen Mitglieder für den Frauenbeirat zu wählen. Gleichzeitig wird gem. § 7 der Geschäftsordnung des Instituts für die Digitalisierung von Arbeits- und Lebenswelten der FH Dortmund (IDIAL) die Wahl zum Institutsrat durchgeführt. Gemäß Grundordnung, die die Amtszeit der studentischen Vertreter auf 1 Jahr festlegt, sind die Wahlen der studentischen Vertreter jedes Jahr durchzuführen. Des Weiteren wählen die Studierenden die Vertrauensperson für die Belange der studentischen Hilfskräfte.

I.2 Das Wahlausschreiben kann innerhalb von 7 Tagen nach seinem Erlass hinsichtlich der Sitzverteilung und der Notwendigkeit von Wahlen berichtigt werden (§ 7 Abs. 3 WO), sofern sich innerhalb von 5 Tagen nach dem Erlass des Wahlausschreibens aufgrund notwendiger Berichtigungen des Wählerverzeichnisses eine andere Sitzverteilung oder das Erfordernis oder die Entbehrlichkeit von Wahlen abweichend vom Wahlausschreiben ergibt.

I.3 Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 2 WO wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Statusgruppen angehören, und die in den Wahlen 2021 für die jeweilige Wahl bereits ihr Wahlrecht für eine andere Statusgruppe als die der Studierenden wahrgenommen haben für diese Wahl nicht zugelassen sind.

I.4 Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 2 WO wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören, innerhalb einer Frist von 5 Werktagen nach Veröffentlichung dieser Wahlausschreibung dem Wahlvorstand gegenüber erklären müssen, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Diese Erklärung ist für diese Wahl unwiderruflich und muss via E-Mail an wahlvorstand@fh-dortmund.de gesandt werden. Ohne Erklärung entscheidet der

Wahlvorstand durch Los.

II.1 Wahlen zum Senat

Gemäß § 11 Abs. 1 HG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Grundordnung sind aus der Gruppe der Studierenden in den Senat zu wählen:

4 Vertreterinnen und 4 Vertreter

II.2 Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 GO und § 2 Fachbereichsordnung (FBO) sind, bei einer Leitung durch eine Dekanin oder einen Dekan, aus der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsrat zu wählen:

- Fachbereich Design (FB 2): 3 Vertreter*innen
- Fachbereich Elektrotechnik (FB 3): 1 Vertreterin und 2 Vertreter

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 1 FBO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch eine Dekanin oder einen Dekan, aus der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsrat zu wählen:

- Fachbereich Informationstechnik (FB 10): 2 Vertreter*innen

Gemäß § 27 Abs. 6 HG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 GO und § 2 Abs. 1 FBO sind, bei einer Fachbereichsleitung durch ein Dekanat, aus der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsrat zu wählen:

- Fachbereich Architektur (FB 1): 2 Vertreter*innen
- Fachbereich Informatik (FB 4): 1 Vertreterin und 2 Vertreter

- Fachbereichsrat Maschinenbau (FB5): 3 Vertreter*innen
- Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften (FB8): 3 Vertreter*innen
- Fachbereich Wirtschaft (FB9): 1 Vertreterin und 2 Vertreter

Gibt es innerhalb einer Gruppe bei einem der Geschlechter weniger Kandidatinnen oder Kandidaten als Plätze, wird der Sitz durch eine Person des anderen Geschlechts besetzt. Gemäß den betreffenden Fachbereichsordnungen besteht im FB 3, FB 4 und im FB 9 bei der Gruppe der Studierenden alternierend nach Amtsperioden ein Überhang von einem Frauen- oder einem Männersitz.

II.3 Wahl zum Frauenbeirat

Gemäß § 14 Abs. 1 GO und § 30 WO sind aus der Gruppe der Studentinnen in den Frauenbeirat zu wählen:

2 Vertreterinnen

II.4 Wahl zum Institutsrat IDiAL

Gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 1 Geschäftsordnung IDiAL sind aus der Gruppe der Studierenden in den Institutsrat zu wählen:

1 Vertreterin und 1 Vertreter aus den Fachbereichen 3, 4, 9 oder 10.

II.5 Vertrauensperson für die Belangestudentischer Hilfskräfte

Gemäß § 13 GO wählen die Studierenden aus ihrem Kreis eine Person zur Vertretung der studentischen Hilfskräfte. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor für ein Jahr.

III. Wahlordnung und Wählerverzeichnis

Je ein Exemplar des Wählerverzeichnisses wird in den Bibliotheken Emil Figge-Straße, Sonnenstraße und Max Ophüls-Platz ausliegen. Für die Einsicht in den Bibliotheken gelten die entsprechenden Öffnungszeiten sowie die jeweiligen aktuelle Corona-Regelungen.

Die Wahlordnung und diese Ausschreibung werden zudem online auf der Wahl-Homepage veröffentlicht.

Im ODS kann jede*r Wahlberechtigte unter dem Punkt „Wahlberechtigung“ sehen, an welchen Wahlen sie/er laut Wählerverzeichnis berechtigt ist teilzunehmen. Da jeweils aktives und passives Stimmrecht gekoppelt gelten, wird zwischen diesen nicht unterschieden.

Das Wählerverzeichnis enthält alle Wahlberechtigten der Fachhochschule Dortmund, unterteilt in: die Gruppe der Hochschullehrer*innen, die Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, die Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die Gruppe der Studierenden. Veröffentlicht wird gemäß Satz 1 aber nur der Teil der die Studierenden betrifft.

Alle Studierenden, die nach Auslage des Wählerverzeichnisses bis zum Abschluss der Stimmabgabe Mitglieder der Fachhochschule gemäß § 9 HG in Verbindung mit § 1 WO werden, werden nachträglich im Wählerverzeichnis erfasst und sind somit wahlberechtigt (§ 6 Abs. 2 WO); § 2 Abs. 1 WO bleibt unberührt.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Fachhochschule Dortmund kann beim Wahlvorstand (wahlvorstand[at]fh-dortmund.de) bis spätestens 12.06.2022, 12.00 Uhr, Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses erheben (§ 6 Abs. 3 Satz 2 WO).

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (§ 6 Abs. 1 WO).

IV. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von 2 Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens

spätestens bis Mittwoch, 11.05.2022, 12 Uhr

Wahlvorschläge einzureichen (§ 8 Abs. 1 WO).

Die Wahlvorschläge können wie folgt eingereicht werden:

- Einzel- oder Listennominierung via E-Mail oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand
 - Ein Einzelvorschlag kann per E-Mail an [wahlvorstand\[at\]fh-dortmund.de](mailto:wahlvorstand@fh-dortmund.de) oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand geschickt werden. Dazu muss das Einverständnis des/der Nominierten vorliegen.
 - Zudem kann eine komplette Wahlliste per E-Mail an [wahlvorstand\[at\]fh-dortmund.de](mailto:wahlvorstand@fh-dortmund.de) oder (Haus-)Post an den Wahlvorstand geschickt werden. Die Nominierten sollten auf der Liste unterschrieben haben, die an den Wahlvorstand geschickt wird.
 - Sofern in Einzelfällen eine Unterschrift von Nominierten nicht vorliegt bzw. nicht erbracht werden konnte, unterstützt der Wahlvorstand den Listenvorstand bei der Einholung der Einverständnisse.
- Offene Listen via ILIAS
 - Für die Nominierung mit offenen Listen wird es auf der Wahlhomepage einen Link zu ILIAS geben, um den Wahlberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen eine Liste zu erstellen. Die Listenverantwortlichen können wählen, ob die Liste frei zugänglich ist oder ob sie zunächst ihr Einverständnis geben müssen, bevor jemand auf die Liste aufgenommen wird.
 - Der Wahlvorstand wird die Einrichtung von offenen Listen in ILIAS veranlassen. Dazu wenden Sie sich bitte an den Wahlvorstand ([wahlvorstand\[at\]fh-dortmund.de](mailto:wahlvorstand@fh-dortmund.de)).

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der Gruppe Studierende und für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur Mitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf für jede der einzelnen Wahlen nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder der als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die Bewerberin oder der Bewerber vom Wahlvorstand gestrichen.

Personen, die von ihrem passiven Wahlrecht Gebrauch machen wollen und dem Geschlecht „divers“ angehören, können dieses passive Wahlrecht entweder als

Vertreter oder als Vertreterin für die Vertreter oder Vertreterinnen einer Gruppe wahrnehmen. Darüber muss der Wahlvorstand spätestens mit der Annahme einer Nominierung informiert werden (wahlvorstand[at]fh-dortmund.de).

V. Inhalt der Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben enthalten:

1. Die Wahl, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
2. die Gruppe, für die die Bewerberin oder der Bewerber benannt wird,
3. Name, Vorname, Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit sowie die E-Mail-Adresse der sich bewerbenden Person.
4. Im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Wahlvorschläge können mit einem Kennwort versehen werden.

Die Wahlvorschläge sollen möglichst doppelt so viele Bewerberinnen oder Bewerber enthalten, wie der Gruppe Sitze in dem jeweiligen Organ zustehen. Die Wahlvorschläge für den Senat sollen möglichst so gestaltet sein, dass eine angemessene Vertretung der Fachbereiche in diesem Gremium sichergestellt ist.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Person zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes berechtigt ist. Fehlt in den Wahlvorschlägen eine Angabe, so gilt die an erster Stelle stehende Person als berechtigt.

Die oder der Vertretungsberechtigte hat ihre oder seine Anschrift anzugeben.

VI. Nachfrist für das Einreichen von Wahlvorschlägen

Gehen für eine oder mehrere der oben genannten Wahlen bis zum 11.05.2022 nicht genügend und/oder nicht gültige Wahlvorschläge ein, so wird für die betreffende Wahl eine Nachfrist gesetzt bis

Montag, 23.05.2022, 12 Uhr

VII. Elektronische Stimmabgabe

Die elektronische Stimmabgabe findet für alle oben genannten Wahlen sowie für die gleichzeitig stattfindenden Wahlen zum Studierendenparlament und die Fachschaftsräte

im Zeitraum 15.06 (12 Uhr) – 22.06.2022 (12 Uhr)

statt.

Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in fünf Schritten:

1. Man meldet sich mit Username und Passwort des FH-Mail-Accounts an.
2. Das System bestätigt, dass man im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Man erhält die Stimmzettel und macht die entsprechenden Kreuze.
4. Man prüft und bestätigt die Stimmabgabe.
5. Die Stimme wird gezählt.

Der Wahlvorgang kann jederzeit gestoppt und zu einem späteren Zeitpunkt wiederaufgenommen werden.

Die Stimmabgabe im Rahmen der Online-Wahl wird auch über Rechner an den Bibliotheksstandorten Emil Figge-Straße, Sonnenstraße und Max Ophüls-Platz möglich sein. Für die Stimmabgabe in den Bibliotheken gelten die entsprechenden Öffnungszeiten sowie die aktuellen Corona-Regelungen.

VIII. Briefwahl

Wahlberechtigte, die per Briefwahl ihre Stimme abgeben möchten, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe folgende Unterlagen übersandt:

Stimmzettel, Wahlumschläge, Briefwählerläuterungen und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumsschlag.

Wahlberechtigte, die via Briefwahl wählen möchten, können nicht mehr an der elektronischen Wahl teilnehmen und werden, sobald die Briefwahlunterlagen verschickt wurden, aus dem Wählerverzeichnis für die elektronische Wahl gestrichen.

Anträge auf Briefwahl sind via E-Mail an [wahlvorstand\[at\]fh-dortmund.de](mailto:wahlvorstand[at]fh-dortmund.de) spätestens bis zum 09.06.2022, 12 Uhr zu stellen. Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Wahlunterlagen muss bis zum 22.06.2022, 12 Uhr, beim Wahlvorstand eingegangen sein (§ 16 WO).

IX. Stimmauszählung und Sitzverteilung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Briefwahl-Stimmen findet statt

am Mittwoch, 22.06.2022, ab 11 Uhr

im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Die Feststellung des Ergebnisses der Wahl und die Verteilung der Sitze findet statt

am Mittwoch, 22.06.2022, ab 13 Uhr

in einer öffentlichen Sitzung des Wahlvorstands im Gebäude Sonnenstraße 96, Raum A 102.

Für die Auszählung der Briefwahlstimmen und die anschließende öffentliche Sitzung des Wahlvorstandes gelten die dann geltenden Corona-Regelungen. Daher kann es zu Zutrittsbeschränkungen kommen. Aktuelle Regelungen entnehmen Sie bitte der Wahlhomepage.

Dieses Wahlausschreiben wird ab 27.04.2022 bekannt gemacht.

Gem. Art. 13 Datenschutzgrundverordnung möchten wir Sie über die Speicherung Ihrer Daten in dem folgenden Verfahren informieren:

Verfahren	Gremienwahlen	
Nähere Beschreibung Verfahren	Die Durchführung von Wahlen ist nach HG vorgeschrieben und in der Wahlordnung FH DO geregelt. Aufstellung und Veröffentlichung von Wählerverzeichnissen erfolgt getrennt nach Statusgruppen und Organisationseinheit. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit der Kandidat*innen werden veröffentlicht, Stimmzettel erstellt und im Wahllokal bereitgestellt. Name, Statusgruppe und Organisationseinheit wird im Wahlergebnis veröffentlicht und auf der Internetseite beim jeweiligen Gremium aufgeführt. Die Speicherung der Daten erfolgt auf dem Verwaltungslaufwerk.	
Kontaktdaten-verarbeitende Stelle	Verantwortlich: Tobias Grau Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B	Vertretung: Mareike Rump Fachhochschule Dortmund Dez. V, Akademischer Service Raum SON A 037B
	Sonnenstraße 96 44139 Dortmund 0231 9112-8408 wahlvorstand[at]fh-dortmund.de	
Betroffene Personen	Studierende, Beschäftigte	
Erhobene Daten	Name, Vorname; Geschlecht; Matrikelnummer; Hörerstatus; Statusgruppe, Organisationseinheit	
Profiling	Es findet kein Profiling statt	
Rechtsgrundlage	Art. 6 Abs. 1 c), e) DSGVO, Hochschulgesetz NW, insbesondere § 13 HG Wahlordnung FH Dortmund	
Speicherdauer/ Löschung der Daten	14 Tage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beginnt Aufbewahrungsfrist (1 Jahr bei Studierenden; 2 Jahre bei Beschäftigten für Senat, und FBR; 4 Jahre bei Beschäftigten für Frauenbeirat und IDiAL)	
Übermittlung an externe Stelle, ggf. in ein Drittland		
Datenschutz-beauftragter	Dr. Thilo Groll Fachhochschule Dortmund Sonnenstr. 96 44139 Dortmund datenschutz@fh-dortmund.de	

Datenschutz- rechtliche Aufsichtsbehörde	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein- Westfalen Postfach 20 04 44 40102 Düsseldorf poststelle@ldi.nrw.de
--	--

Der Datenverarbeitung können Sie widersprechen, dann überprüfen wir die Rechtmäßigkeit und müssten bei berechtigten Einwänden ggf. die Verarbeitung einstellen und die Daten löschen. Ihnen stehen weitere Rechte zu, die Sie gegenüber der Fachhochschule geltend machen können:

- Recht auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung
- Recht auf Datenübertragbarkeit, sodass wir Ihnen Ihre konkreten Daten in einem geeigneten Format zur Verfügung stellen
- Recht auf Löschung, falls die erhobenen Daten für die angegebenen Zwecke nicht mehr notwendig sind, bei Widerruf einer Einwilligung (falls die Daten nicht aufgrund gesetzlicher Vorgaben gespeichert wurden), falls ein berechtigter Widerspruch eingelegt wird, falls die Daten unrechtmäßig gespeichert wurden oder falls die Löschung nach rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist.
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Sie die Richtigkeit bestreiten, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, eine Löschung abgelehnt wurde, die Daten nicht mehr für die Verarbeitungszwecke benötigt werden oder Sie Widerspruch eingelegt haben.

Bei Fragen zu der Datenverarbeitung und zu den konkret über Sie gespeicherten Daten können Sie sich gerne an die obigen Kontaktadressen wenden. Sollten sich einzelne Daten geändert haben oder aus sonstigen Gründen nicht richtig sein, teilen Sie uns dies bitte mit. Einwände und mögliche Beschwerden können Sie an den Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule richten, höherrangige Beschwerdestelle ist die Landesbeauftragte für Datenschutz.

Dortmund, den 27.04.2022

Der Wahlvorstand